

Vereinsstatuten Kino Laupen

mit Sitz in 3177 Laupen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kino Laupen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3177 Laupen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Kino Laupen in Laupen zu betreiben. Er kann weitere kulturelle Anlässe innerhalb und ausserhalb des Kinos organisieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge:

- der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und zum vergünstigten Besuch der Filmvorführungen berechtigen
- aus dem Betrieb des Kinos Laupen
- aus Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Betrieb des Kinos Laupen hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die jährlichen Passivbeiträge leistet.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*innen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor*innen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussreklure
- g) die Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, einem*einer Kassier*in und höchstens fünf weiteren Personen.

Das Präsidium führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Es vertritt den Verein gegen aussen.

Das Vereinspräsidium sowie die Mitglieder des Vorstands werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. wiedergewählt.

10. Die Revisor*innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Rechnungsrevisor*innen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. wiedergewählt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und des Kassiers / der Kassierin. Weitere Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv mit einer zur Einzelunterschrift berechtigten Person.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der*die Vorsitzende:

Der*die Protokollführer*in:

.....

.....